

# **Umgang mit Flirtversuchen**

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Januar 2025 13:54**

Ich habe selbst einmal gegoogelt und die "Standesregeln" für Lehrkräfte gefunden.

[LCH\\_Berufsleitbild\\_Standesregeln\\_2008.pdf](#)

Ich zitiere:

"Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist."

Art. 188 des Schweizer Strafrechts ist da in meinen Augen auch recht eindeutig.

Ich zitiere:

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Ob man nun den Beteiligten empfehlen sollte zu heiraten, um die Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung zu verringern, lasse ich einmal offen...